

Verkündet
am 11. Juli 1951
Romacher, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I M N A M E N D E S V O L K E S

In dem Rechtsstreit

der Firma W. [REDACTED] S. [REDACTED] S. [REDACTED] und
H. [REDACTED], Inhaber Fabrikant Martin S. [REDACTED], [REDACTED]-O [REDACTED]
[REDACTED], S. [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Lichtspieltheaterbesitzer August M. [REDACTED] in F. [REDACTED]
[REDACTED], G. [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1951 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter als Vorsitzenden und der
Bundesrichter Dr. Benhard, Dr. Selowsky, Dr. Haidinger,
Dr. Fischer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
2. April 1951 aufgehoben. Die Berufung des Beklag-
ten gegen das Zwischenurteil der Kammer für Handels-
sachen des Landgerichts in Dielefeld vom 30. Novem-
ber 1950 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz
werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen den Beklagten auf Grund einer getroffenen Vereinbarung für die Überlassung von Kinoklappstühlen einen Anspruch auf Zahlung eines Mietzinses in Höhe von 1 % des Umsatzes des Lichtspieltheaters des Beklagten, mindestens aber von monatlich 500,-- DM, geltend. Sie hat vor dem Landgericht in Bielefeld auf Erteilung einer Auskunft über die Höhe des monatlichen Umsatzes des Theaters sowie auf Zahlung von 1 % des Umsatzes, mindestens aber von monatlich 500,-- DM, geklagt. Der Beklagte hat die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit erhoben. Das Landgericht hat sich nach Anordnung der abgesonderten Verhandlung über diese Einrede durch Zwischenurteil vom 30. November 1950 für zuständig erklärt. Auf die vom Beklagten hiergegen eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht dieses Zwischenurteil aufgehoben und die Klage wegen örtlicher Unzuständigkeit des angerufenen Landgerichts abgewiesen, nachdem die Klägerin einen Hilfsantrag auf Verweisung an das nach Auffassung des Oberlandesgerichts örtlich zuständige Landgericht in Frankfurt a.M. nicht gestellt hatte. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, beantragt die Klägerin, das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts als unzulässig zu verwerfen.

Entscheidungsgründe:

Den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits bilden Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche. Dem Berufungsgericht war deshalb nach § 512 a ZPO die von ihm vorgesehene Nachprüfung der die örtliche Zuständig-

4

- 3 ..

keit bejahenden Entscheidung des Landgerichts entzogen. Da das vom Landgericht gemäß § 275 ZPO erlassene Zwischenurteil lediglich diese Entscheidung enthält, war das Urteil damit der Berufung schlechthin entzogen. Die Berufung des Beklagten gegen dieses Zwischenurteil war also unzulässig und hätte deshalb vom Berufungsgericht verworfen werden müssen (RGZ 110, 57).

Der Revision der Klägerin war hiernach stattzugeben. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Canter Dr. Selowsky Dr. Fischer
Dr. Haidinger Dr. Benkard



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)